

- Grundstücksentwässerung –

Abteilungsleiterin: Frau Guse, Tel. 400 - 4521

e-mail: geb@Goettingen.de

Mitarbeiter:	M. Kammerer	D. Ott-Koch	H. Bonkowski	Z. Arslan	L. Kellermann	H. Schäfer	J. Hellmold.	L. Engelhardt
Zimmer:	0.45	0.43	0.45	0.24	0.44	0.44	0.25	0.25
Telefon:	400 - 4526	400 - 4519	400 - 4523	400 - 4529	400 - 4528	400 - 4524	400 - 4527	400 - 4525

Merkblatt

Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundsätzlich müssen Grundstücksentwässerungsanlagen den Anforderungen der aktuellen Abwasser-satzung der Stadt Göttingen entsprechen, sowie den Normen DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1986 und DIN EN 1610 in den jeweils gültigen Fassungen.

1. Kanäle für Schmutz- und Regenwasser

- der Minstdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100
- die Grundleitungen sind geradlinig zu verlegen
- Richtungsänderungen dürfen mit max. 45°- Bögen, besser aber mit 15°- und 30°- Bögen vorgenommen werden
- Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich
- die Rohre sind in Sand nach DIN EN 1610 einzubetten
- Entwässerungsleitungen müssen dicht sein. Schmutzwassergrundleitungen (SW) bzw. –sammelleitungen generell und Leitungen für Regenwasser (RW) unterhalb von Gebäuden. Die Dichtheit der Leitungen ist mittels einer Dichtheitsprüfung (2 m Wassersäule = 0,2 bar oder mit 100 mbar Luftdruck) nachzuweisen
- die Grundleitungen sind mit einem Gefälle von 1% bis max. 5% zu verlegen
- Höhendifferenzen sind mit einem Absturz zu überwinden (siehe Punkt 3.)

2. Revisionsschächte

- Das DWA-Arbeitsblatt 157 enthält Grundsätze und Mindestanforderungen für Bauwerke in Entwässerungsanlagen
- sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen
- müssen den Vorschriften der aktuellen DIN EN 476 u. DIN EN 1917 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert oder aus dem Werkstoff PE hergestellt sein
- Brunnenschächte (ohne Dichtring, geringerer Wanddicke) sind als Revisionsschächte nicht zulässig
- Doppelschächte (Schmutz- und Regenwasser in einem Schacht) sind grundsätzlich nicht zulässig
- in Abhängigkeit von der Einbautiefe [t] müssen Revisionsschächte folgende Minstdurchmesser haben:

$t < 1,30 \text{ m} \Rightarrow \text{DN } 600$

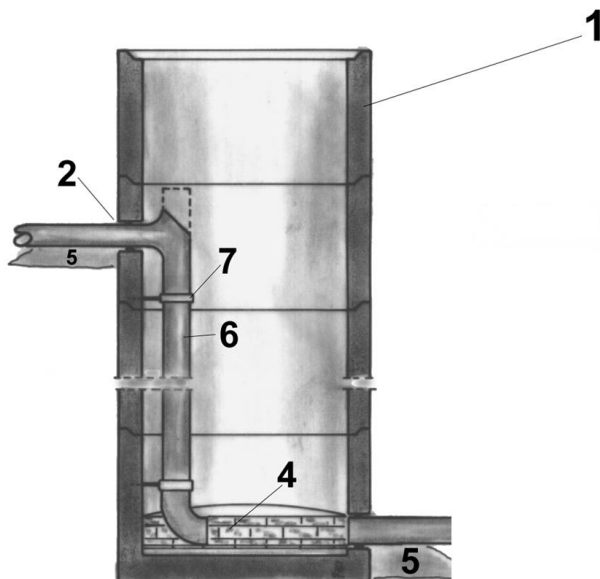
$t > 1,30 \text{ m} \Rightarrow \text{DN } 1000$

- müssen immer ein offenes Gerinne haben
- Schächte mit vorgefertigtem Gerinne dürfen nur so viele Zuläufe haben wie tatsächlich benötigt werden
- Rohre oder Halbschalen aus PVC-U (KG-Rohre) im Schacht sind nicht zulässig
- für den Schmutzwasserschacht (außer im Kunststoffschacht) ist das Gerinne gefliest (Kanalklinker) oder als Steinzeughalbschale auszubilden, die Berme ist auch mit Kanalklinkern zu fliesen
- für den Regenwasserschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch kann das Gerinne und die Berme auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt werden.
- nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind nicht zulässig
- in die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen
- Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht)
- Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden

3. Absturzbauwerke

- außenliegende Abstürze sollen nicht hergestellt werden
- Abstürze mittels einer "Rutsche" sind unzulässig
- Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten
- ein innenliegender Absturz ist an der Schachtwandung zu befestigen (siehe Abbildung)

Ausbildung eines Absturzes bei Schachtbauwerken



- 1) Betonschacht nach DIN EN 1917 u. DIN EN 476 oder PE – Schacht
- 2) Kernbohrung mit Schachtfutter; bei PE besonderes Formteil
- 4) bei SW, Sohle und Berme aus Kanalklinker oder Steinzeughalbschale bei RW, Sohle sulfatbeständig
- 5) Rohraufleger im Schachtbereich vergütet
- 6) DN 100 – DN 150
- 7) Rohrschelle ca. alle 50 cm